

**Inhalt:**

Richtlinie zur Festlegung der Lehrverpflichtung für akademische Mitarbeiter\*innen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung

---

**Herausgeber:**

Der Präsident der  
Hochschule  
für nachhaltige Entwicklung  
Eberswalde

**Haus- und Postanschrift:**

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,  
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde  
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142  
[www.hnee.de](http://www.hnee.de) · E-Mail: [praesident@hnee.de](mailto:praesident@hnee.de)

**Richtlinie zur Festlegung der Lehrverpflichtung für akademische Mitarbeiter\*innen  
der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde  
vom 26.07.2017**

### Präambel

Diese Richtlinie soll die Lehrverpflichtung für akademische Mitarbeiter\*innen an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) festlegen. Akademische Mitarbeiter\*innen haben gemäß § 7 Abs. 1 der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Brandenburg (LehrVV) vom 13. Januar 2017 eine Lehrverpflichtung von bis zu 24 Lehrveranstaltungsstunden (LVS). Über den Umfang der Lehrverpflichtung einer bzw. eines Beschäftigten entscheidet die bzw. der Dekan\*in nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der bzw. dem Präsident\*in.

### 1. Differenzierung des Regeldeputates akademischer Mitarbeiter\*innen

Drittmittelbeschäftigte in Forschungsprojekten haben ein Lehrdeputat in Höhe von 0 LVS. Für alle anderen akademischen Mitarbeiter\*innen legt die bzw. der Dekan\*in in Abstimmung mit der bzw. dem Präsident\*in bei Ausschreibung die jeweiligen prozentualen Anteile der Tätigkeit in den Bereichen Lehre, Forschung und Service fest. Abhängig hiervon wird die bzw. der Beschäftigte einer der folgenden Gruppen zugeordnet und das Lehrdeputat festgelegt:

Beschäftigte*r	LVS Standardwert
1. mit Qualifizierungsmöglichkeit (Promotion, Habilitation)	4
2. mit Schwerpunkt Forschung	6
3. mit Aufgaben in Lehre und Forschung	12
4. mit Aufgabe in Lehre und Service (Leitung/Organisation)	16
5. mit Schwerpunkt Lehre	18
6. mit ausschließlichen Tätigkeiten in der Lehre (LfbA)	24

### 2. Sonderfälle

- (1) (Unbefristet) Beschäftigte alten Rechts, für die die LehrVV vom 06.09.2002, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.2013, Anwendung findet, haben weiterhin die vertraglich festgelegte Lehrverpflichtung.
- (2) Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG) befristet wird, kann eine von den genannten Vorgaben abweichende Festlegung erfolgen, so dass eine Lehrverpflichtung von mehr als 12 LVS möglich ist.

### 3. Änderung des Deputats

- (1) Über Anträge auf Änderung des Lehrdeputates entscheidet die bzw. der Dekan\*in in Abstimmung mit der bzw. dem Präsident\*in.
- (2) Jede Prüfung und ggf. Änderung der prozentualen Anteile und damit des Deputats ist aktenkundig zu machen und in der Personalakte zu hinterlegen.

### 4. Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, weitere Modalitäten

- (1) Die jeweiligen Lehrverpflichtungen sind einmal pro Semester (Stichtag: 31.03. eines Jahres und 31.09. eines Jahres) fachbereichsweise von den Dekaninnen bzw. Dekanen an die bzw. den Präsident\* in im Zusammenhang mit dem Bericht gemäß § 8 Abs. 3 LehrVV (Ermäßigungstatbestände) zu übermitteln. Die genannten Regellehrverpflichtungen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden = LVS) beziehen sich jeweils auf eine Vollbeschäftigung. Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Lehrverpflichtung anteilig entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit festzulegen.
- (2) Eine Abwesenheitsvertretung erhält das Lehrdeputat der bzw. des Mitarbeiter\*in, der bzw. die vertreten wird.
- (3) Die Festlegungen finden für an die HNEE abgeordnete Beschäftigte entsprechende Anwendung.

### 5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach Bestätigung durch den Senat der HNEE auf seiner 175. Senatssitzung vom 26.07.2017 und nach Genehmigung des Präsidenten am Tag der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft.

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson

Präsident der HNE Eberswalde